

§ 100.

D. Feuerpolizei.**I. Sicherung gegen Feuersgefahr.****1. Feuergefährliche Handlungen.****a) Benehmen mit Feuer und Licht.**

Zur Vermeidung von Feuersgefahr besteht eine Reihe von Vorschriften, teils hinsichtlich des Benehmens mit Feuer und Licht, teils hinsichtlich der Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien. Dahin gehören:

1. Das Rauchen von Tabak aus Pfeifen ohne Deckel oder von Zigarren sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabaks- oder Zigarrenresten in Waldungen, — ausgenommen auf den durch solche führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, — ist für die Zeit vom 15. April bis Ende September jeden Jahres verboten.
2. Der Gebrauch von Streichzündhölzchen innerhalb der Waldungen, — ausgenommen auf den durch dieselben führenden Chausseen, Landstraßen oder gebauten Kommunikationswegen, — ist ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gänzlich untersagt (zu 1 und 2 V. vom 12. Mai 1859.)
3. Es ist verboten, in Holzungen mit Erlaubnis des Eigentümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht zu verlassen. (G. vom 27. Dezember 1870 § 18.)
4. Da die als Mittel zur Vertilgung von Ratten und anderem dergleichen Ungeziefer gebrauchte Phosphormischung, wenn solche trocken und namentlich in der Form von Kugeln angewendet wird, leicht feuergefährlich werden kann, so ist der Verkauf der Phosphormischung zu dem gedachten Zwecke in trockenem Zustande untersagt und verordnet, daß dieses Mittel nur in flüssigem Zustande verkauft und angewendet werden darf. (V. vom 13. September 1842.)
5. An einem nicht abgesonderten oder nicht ganz feuersicheren Orte dürfen Verrichtungen nicht vorgenommen